

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Hetze gegen das Koalitionsrecht	501	Kongresse. Verbandstag der Fabrikarbeiter	512
Die Wahlen zur Angestelltenversicherung	503	Kartelle und Sekretariate. An die deutschen Gewerkschaftskartelle	515
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Arbeitslosenversicherung der Stadt Stuttgart	507	Genossenschaftliches. Genossenschaftliche Feuerversicherung und „Volkswirtschaft“	515
Wirtschaftliche Rundschau	509	Audere Organisationen. Die Selben im deutschen Steindruckgewerbe	516
Statistik und Volkswirtschaft. Die englischen Gewerkschaften im Jahre 1911	510	Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 8.	
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	511		

Die Hetze gegen das Koalitionsrecht

ist jetzt im vollen Gange. Es ist ein planmäßiges Vorgehen der Arbeiterfeinde allerorten zu konstatieren, das neben dem Wahlrecht wertvollste Recht der Arbeiterklasse zu verstümmeln, es, wie einmal Genosse Auer sagte, zu einem Messer ohne Heft und Klinge zu machen.

In diesem allgemeinen Chorus klingt das Geschrei der sächsischen Reaktionen besonders mit-tönend hervor. Und es hieß ja in reaktionären Blättern, daß die sächsische Regierung angeblich bereits den Wunsch der sächsischen Scharfmacher erfüllt und einen Antrag auf Erlass eines Gesetzes zum Schutze der Arbeitswilligen im Bundesrate gestellt habe, trotz des schmachvollen Fiascos, das der Vorstoß der Koalitionsfeinde im Reichstage erlitten.

Nun wurde zwar diese Meldung dementiert — es war wohl mehr der Wunsch der Vater des Gedankens —, aber daß man dieser sächsischen Regierung und vor allem dem Minister des Innern, Herrn Bixthum v. Eckstädt, ein solches Vorgehen wohl zu-trauen kann, beweist die feinerzeit im Landtage vom Minister abgegebene Erklärung zu einem ent-sprechenden Antrage der Konservativen und einer denselben Gegenstand behandelnden Interpellation der Nationalliberalen.

Der konservative Antrag lautete bekanntlich dahin: „die königliche Staatsregierung zu er-suchen, im Bundesrate dafür einzutreten, daß bald-möglichst durch Reichsgesetze ein ausgiebiger Schutz der Arbeitswilligen und Freiheit des Gewerbebetrie-bes geschaffen werde“.

Natürlich ließ das Vorgehen der Konservativen die Nationalliberalen, die sich als die „ge-borenen Vertreter der Industrie“ fühlen, nicht ruhig schlafen. Sie brachten schleunigst eine Interpellation ein, die länger war und aggressiver Klang. Ihr Wortlaut war folgender: „Der Terrorismus, den die sozialdemokratischen Gewerkschaften und Verbände gegen die ihnen zugehörigen Berufsgenossen, gegen die Arbeitswilligen und gegen die Gewerbetreibenden ausüben, gefährdet den Bestand und die Entwickelung von Industrie, Handel und Handwerk und be-einträchtigt schwer die Freiheit der arbeitsfreudigen Arbeiterklasse. Er verhindert das gute Einverneh-

men zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, schä-digt das Rechtsbewußtsein im Volke und stört die Rechtsfreiheit. — Hält die Regierung demgegenüber die gleichen gesetzlichen Bestimmungen und die ihr zustehenden Machtbefugnisse für ausreichend, und wenn nicht, was gedenkt sie zu tun?“

Die sozialdemokratische Fraktion des Landtags stellte, in dem Gefühl der selbstsicheren Kraft und als Gegenschlag gegen diese frivolsten An-griffe, die Anfrage: „Was gedenkt die königliche Staatsregierung zu tun, um die Ausübung des Koalitionsrechts in Sachsen sicher-zustellen?“

Der Vertreter des konservativen Antrags, der sattsam bekannte Rechtsanwält z. D. und Garten-nachrungsbesitzer Dr. Böhme, der durch laute Scharf-macherei auf allen Gebieten offenbar seine von seinen eigenen Parteifreunden ein wenig bezweifelte waid-rechte konservative Gesinnung dokumentieren wollte, erging sich in den wüßtesten Beschuldigungen und Be-schimpfungen der gewerkschaftlichen Organisationen und entwarf ein steinerweichendes Bild von der Not der Unternehmer, der kleinen Handwerksmeister und der lieben Arbeitswilligen, die sich vor dem Terro-rismus und dem Vohloht nicht mehr retten könnten.

Nachdem dieser Herr sein Gift verpörricht hatte, kam der biedere nationalliberale Fabrikant Fritz Bleher, der in der Art eines Sonntagsnachmittags-predigers sprach und nach einer kurzen Rede, die keinerlei Beweis für die hahnebüchernen Behauptun-gen der Interpellanten enthielt, dafür aber, unge-wollt, durch ihre Naivität stürmische Heiterkeit aus-löste, schloß er zum Entsetzen seiner Parteifreunde.

Vielleicht war es auch den Nationalliberalen gar nicht ernst mit ihrer Interpellation, sonst hätten sie nicht diesen alten Herrn, der seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen war, vorgeführt. Er erklärte auf die Rufe der Arbeitervertreter nach Beweisen, daß er einen ganzen Sad voll Beweise habe, ihn aber erst bei den Deputationsberatungen auspacken wolle.

Die beiden Helden, insbesondere Abg. Dr. Böhme, wurden von dem sozialdemokratischen Redner so zu-gebedt, daß ihnen eine Erwiderung im Halse stecken blieb und sie nur über die „unsachliche Beschimpfung“ geterten.

deren Angestellten oder Mitgliedern begangen worden sind; 4. die Bestimmungen von § 153 der Reichsgewerbeordnung insoweit außer Kraft gesetzt werden, als es sich um Betriebe handelt, von denen das Allgemeinwohl abhängig ist, zum Beispiel Eisenbahnen, Straßenbahnen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke?"

In der Debatte darüber wurde von unseren Genossen eine solche Menge von Material über den Terrorismus der Unternehmer, der Militärs usw. vorgebracht, daß der wildliberale Fabrikant Langhammer forderte, daß die Parität, von der der Herr Dr. Böhme immer geredet hatte, auch in den von ihm niedergelegten Anträgen zum Ausdruck gebracht werden müßte. Dr. Böhme setzte sich also wieder auf die Hosen und brachte folgendes Angitprodukt zutage:

Er schlägt „Parität“ vor in der Behandlung der Arbeiter und Unternehmer in bezug auf: 1. Bestrafung des Boykotts und der Sabotage; 2. Haftung der Kassen der Berufsvereine für Handlungen, die ihre Leiter und ihre Mitglieder bei Ausführung der Vereinsbeschlüsse begehen; 3. Verbot der Koalition für den Bereich der Eisenbahnen, der Straßenbahnen und der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke.

Eine nette Parität!

Uebrigens blieb der Herr Bekämpfer der Koalitionsfreiheit bei den ganzen Verhandlungen in der Deputation mutterseelenallein. Keiner seiner konservativen Freunde, kein Nationalliberaler sprang ihm bei im Kampfe, kein Unionist. Die Herren hatten wohl alle das Empfinden, daß der Herr Antragsteller und Begründer mit seinen Produkten nicht zu retten sei und wollten sich nicht unnütz blamieren und bloßstellen.

Die Nationalliberalen mußten aber endlich auf eine dringliche Aufforderung von unseren Genossen, ihre Stellung zu den Anträgen zu formulieren, mit ihrer Ansicht herausrücken.

Ihre Antwort war sowohl für den Herrn Berichterstatter Dr. Böhme wie für die nationalliberalen Interpellanten selber eine klatschende Ohrfeige. Sie lehnten glatt die konservativen Anträge ab und empfahlen an Stelle dessen die Verleihung der Rechtsicherheit an die Berufsvereine, einen Ausbau des EinigungsweSENS. Die Kämpfe würden mit der Zunahme der Stärke der Organisationen abnehmen. Das Streikpostensystem müsse gestattete sein, nur Zwang dürfe nicht angewendet werden. Den Boykott erachteten die Herren Nationalliberalen auch für ein unmoralisches Kampfmittel. Aber mit Strafbestimmungen würden sie nicht aus der Welt geschafft. Man könne den Boykott auch schlecht fassen; denn der werde, wie beim Bund der Landwirte (sic!), unter der Hand gemacht.

Nach dieser nationalliberalen Erklärung, die einen vollendeten Rückzug der Nationalliberalen vor der wirksamen Verteidigung der Koalitionsfreiheit durch unsere Vertreter darstellt, waren den konservativen Lohgerbern die Nellen sämtlich weggeschwommen und der schwerbleffierte Angreifer benutzte die günstige Gelegenheit, daß andere dringende Aufgaben der Deputation hartnäckig, dazu, die kitzliche Frage nicht wieder anzurühren. Sie liegt noch ungelöst in der Deputation. Ob im Herbst zu ihrer Beratung Gelegenheit sein wird, ist die große Frage.

Sicher haben es die Konservativen, die sich dabei nur noch weitere schwere Schlappen holen können, nicht eilig mit der Weiterberatung. Desto wütender heßen aber die sächsischen Scharmacher, damit der Bundesrat die Initiative ergreift zur Erdrösselung des so verhassten Koalitionsrechts.

Die Wahlen zur Angestelltenversicherung.

Für die Angestelltenversicherung sind die Vorarbeiten im Reichsamt des Innern soweit gediehen, daß nunmehr die Wahlen für die Vertretung der Versicherten in der zweiten Hälfte des Oktober anberaumt sind.

Es sind für jeden Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde sechs Vertrauensmänner und für jeden Vertrauensmann zwei Ersatzmänner zu wählen.

Für die größeren Städte ist die Zahl der Vertrauensmänner erhöht, und zwar wählt Berlin 38, Köln 14, Breslau 14, Frankfurt a. M. 12, Düsseldorf, Charlottenburg, Hannover, Essen und Magdeburg je 10, Königsberg, Neufölln, Stettin, Duisburg, Dortmund, Kiel, Halle, Schöneberg, Altona, Danzig, Elberfeld, Gelsenkirchen, Varmen, Posen, Aachen, Kassel, Barmen und Arefeld je 8 Vertrauensmänner und die entsprechende Zahl von Ersatzmännern.

Die Wahl erfolgt in besonderem Wahlgang für Unternehmer und Angestellte, so daß die Unternehmer und die Angestellten je die Hälfte der Vertretung wählen. Als Unternehmer hat derjenige das Wahlrecht, der mindestens einen Versicherten beschäftigt und nicht selbst versichert ist.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die **Vorstände von Vereinen, Gewerkschaften und Aufsichtskommissionen der Arbeitersekretariate**. Der Vorsitzende der Gewerkschaft oder der Aufsichtskommission wählt als Arbeitgeber, sofern er nicht selbst versichert ist. Ist der Vorsitzende selbst versichert, so kann er nur als Versicherter wählen, nicht aber als Arbeitgeber. Da wohl in den meisten Fällen der Vorsitzende versicherungspflichtig ist, so empfiehlt es sich, daß der Vorstand oder die Aufsichtskommission ein anderes Mitglied, das der Versicherung nicht unterstellt ist, durch besonderen Beschluß mit der Stimmabgabe beauftragt. Das gleiche gilt von den **Krankenkassen**. Als Legitimation für die Wahl muß sich der Arbeitgeber eine Bescheinigung von der Gemeindebehörde ausstellen lassen, für versicherte Angestellte dient die Versicherungskarte als Legitimation.

Der Wahltermin ist kein allgemein festgesetzter, es bleibt vielmehr der unteren Verwaltungsbehörde überlassen, für ihren Bezirk den Wahltermin zu bestimmen. Die Wahlordnung empfiehlt den Sonntag als Wahltag zu bestimmen. Ist die Wahl der Vertrauensmänner vollzogen, so wählen diese die Beisitzer zu den Rentenausschüssen und die Beisitzer zu dem Obergericht in Berlin, der letzten Instanz, die in Rentenstreitsachen als Revisionsinstanz in Frage kommt. Sodann wählen die Vertrauensmänner 12 Beisitzer in den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt, und aus dem Verwaltungsrat wird wiederum die Vertretung für das Direktorium bestimmt.

Da das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, so vollziehen sich die ersten Wahlen unter der besonderen Anordnung, daß schon gegenwärtig bei den „Ausgabestellen der Angestelltenversicherung“ (es sind das durch besonderen Anschlag kenntlich gemachte Stellen der Ortspolizeibehörden oder der Gemeindeverwaltungen) die Aufnahmekarte von den Versicherungspflichtigen gefordert werden kann. Diese Aufnahmekarte wird später gegen die Versicherungskarte umgetauscht. Diese Karte dient dann als Legitimation für den Angestellten, der an der Wahl teilnehmen will. Es muß deshalb in den Kreisen der Angestellten darauf hingewirkt werden,

Trotz dieser Abfuhr und Widerlegung der Scharfmacher hatte der Minister des Innern den Mut, folgende Erklärung der Regierung, die sicher schon vorher fertiggestellt war, zu verlesen:

„Die sächsische Regierung steht auf dem Boden der durch die Reichsgewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsfreiheit und erblickt in dieser ein unentbehrliches Hülfsmittel im gewerblichen Lohnkampfe. Sie wird daher fortgesetzt darauf bedacht sein, daß die Grundsätze der Gewerbeordnung nicht verletzt werden, nach denen Gewerbetreibende und gewöhnliche Arbeiter zu Vereinigungen und zu Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen berechtigt sind. Die Betätigung der Koalitionsfreiheit ist aber freizuhalten von allen Mitteln, die unverträglich sind mit der allgemeinen Rechtsordnung und den diese beherrschenden wirtschaftlichen und sittlichen Anschauungen. . . . Es läßt sich nicht leugnen, daß der wirtschaftliche Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vielfach zu Ausschreitungen geführt hat, die darauf hinweisen, daß die vom Gesetze für solche Kämpfe geschaffene Ordnung nicht genügt. Die Staatsregierung ist bereit, beim Bundesrate für eine entsprechende Abänderung und Ergänzung der einschlagenden Reichsgesetze einzutreten. Hierbei wird die Frage zu prüfen sein, ob der unbefriedigende Zustand durch ein Sondergesetz oder nicht vielmehr auf dem Boden des gemeinen Rechts, insbesondere durch Abänderung der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuchs zu beseitigen ist. . . . Die Staatsregierung ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß auch die einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die über Vergehen gegen die Willensfreiheit der Abänderung bedürfen, und daß sie bei der bereits in Angriff genommenen Revision des Strafgesetzbuchs wohl eine andere Begriffsbestimmung erhalten werden. Die Staatsregierung wird dafür besorgt sein, durch Instruierung des sächsischen Vertreters bei den Arbeiten der Strafgesetzbuchkommission auf die Dringlichkeit der Lösung dieser Frage hinzuweisen und auch im Bundesrate die Notwendigkeit der Reform zu betonen. Hierbei wird, soweit zunächst die §§ 142 und 153 der Gewerbeordnung in Frage kommen, an dem Grundsatz der vollen Parität der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzuhalten und beiden Teilen die freie Entschließung, Arbeit zu geben und Arbeit zu nehmen, insbesondere auch im Wege der Arbeitseinstellung und der Arbeiteraussperrung, zu belassen sein.“

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten der Gesetzgebungsdeputation überwiesen. Das war ein Verlegenheitsausweg der Nationalliberalen, die vor den Reichstagswahlen nicht klar Farbe bekennen wollten.

Vom konservativen Vorsitzenden dieser Deputation wurde der unglückliche Begründer des Antrags, Dr. Böhme, zum Berichterstatter ernannt.

Diese Deputation war mit wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten geradezu überlastet, und die sozialdemokratischen Mitglieder traten, als der Antrag zur Verhandlung stand, dafür ein, eine Verhandlung des Gegenstandes zu unterlassen. Da doch der Reichstag zuständig sei, würde die Deputation pro nihilo arbeiten. Es wurde aber in die Verhandlung eingetreten und der Berichterstatter wird später seinen Eifer, mit dem er sich gegen den Vorschlag unserer Genossen wandte, bitter bereut haben. Eine schlimmere Abfuhr dürfte nicht gleich ein Politiker in einem Parlament erfahren haben, als Dr. Böhme in der Deputation, wo er gewissermaßen Auge in Auge kämpfte und Beweise erbringen mußte.

Er wich von Position zu Position zurück und dokumentierte nach einigen Sitzungen seine vollstän-

dige Niederlage mit dem charakteristischen Worte: „Wenn ich das gewußt hätte. . .“

Zimmerhin boten diese Verhandlungen in der Deputation auch für die weiteste Öffentlichkeit und angesichts der jetzt einsetzenden Hitze gegen das Koalitionsrecht hochinteressante Momente.

Was das Material anlangt, auf das die Konservativen ihren Antrag gestützt hatten, so war es außerordentlich kläglich damit bestellt. Unter anderem verlas der Herr Berichterstatter ein Zitat aus einer angeblich sozialdemokratischen Zeitung, in dem zur Sabotage (Zerstörung) aufgefordert wurde. Diese Zeitung war — ein anarchistisches in Zürich erscheinendes Organ, das seinerzeit durch die Spindelgeschichten (Hring-Haupt-Mahlow) eine traurige Berühmtheit erlangt hatte. Dann zitierte der Herr Böhme aus einem Buch des Professor Hertner über die Arbeiterfrage scharfmacherische Behauptungen über den Terrorismus der freien Gewerkschaften. Der Herr Dr. Böhme hatte aber in seinem Ueberseher übersehen, daß Hertner diese Scharfmacheransichten nur in seinem Buche zitiert, um sie zu bekämpfen. Er machte ein langes Gesicht, als ihm dieser „kleine und unabsichtliche“ Irrtum nachgewiesen wurde.

Sehr interessant und neu war eine Mitteilung des Herrn Berichterstatters, daß von den sächsischen Industriellen eine Eingabe an die Regierung gemacht worden sei unter Beihaltung einer Menge von Beweisen über vorgekommene Terrorismissfälle.

Sofort wurde von unseren Genossen der Antrag formuliert, die Regierung aufzufordern, den Deputationsmitgliedern das gesamte Material abschriftlich zuzustellen.

Da kam des Pudels Kern:

Dr. Böhme teilte mit, daß die Regierung von den Industriellen um Geheimhaltung des Materials ersucht worden sei, weil sonst die Gewährsmänner (angeblich terrorisierte Arbeiter) die Rache der organisierten Arbeiter fürchten.

Dem Referenten hat aber das Material vorgelegen. Der Antrag der Sozialdemokraten wurde angenommen. Nichtsdestoweniger hat die Regierung bis zum Schluß des Landtags nichts auf den Antrag erwidert und nichts zugeeilt. Ihr ist wahrlich die Sprache verschlagen.

Auf einen weiteren Antrag von sozialdemokratischer Seite, durch den der Berichterstatter aufgefordert wurde, seine Anträge zu formulieren, um an Stelle der allgemeinen Redensarten eine bestimmte Unterlage für die Verhandlungen zu haben, wurde er gezwungen, mit seinen Plänen herauszurücken. Er formulierte sie folgendermaßen:

„Ist die königliche Staatsregierung bereit, in folgenden Richtungen dem Antrage Nr. 7 dadurch zu entsprechen, daß 1. der Schutz der Arbeitswilligen herbeigeführt wird durch strafgerichtliche Bestimmungen a) gegen das Streikpostenstehen, b) gegen Störung des Friedens der Staatsbürger, c) gegen Sabotage; 2. die öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften bzw. durch die Presse oder öffentlichen Anschlag oder Flugblätter erfolgte Aufforderung zum Boykott der Waren von bestimmten Gewerbebetrieben unter Strafe gestellt wird; 3. gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden, nach denen das Vermögen der Berufsvereine aus Schäden wegen unerlaubter Handlungen haftet, die in Ausführungen von Beschlüssen dieser Berufsvereine an

tretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Sind Reich oder Staat Arbeitgeber, so kann für das Reich der Reichskanzler, für den Staat die oberste Verwaltungsbehörde über die Ausübung des Wahlrechts das Nähere bestimmen.

§ 6. Wählbar als Arbeitgeber sind auch die im § 5 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen, ferner die bevollmächtigten Betriebsleiter sämtlich, wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind.

§ 7. In den Bekanntmachungen (§ 2 Abs. 1, 2) sind die Wahlberechtigten aufzufordern, für die Wahl Vorschlagslisten bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen vor dem ersten Tage, dem Wahlleiter einzureichen. Zugleich sind sie darauf hinzuweisen, daß nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden darf.

§ 8. Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§ 145 Abs. 2, § 150 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Anzahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgesetzten sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Der Wahlleiter kann einen Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner verlangen.

§ 9. Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Ist die Wählervereinigung nicht kenntlich gemacht und kommt der Vertreter der Aufforderung, dies nachzuholen, nicht binnen einer vom Wahlleiter bestimmten Frist nach, so bezeichnet der Wahlleiter den Vorschlag (§ 12 Abs. 1).

§ 10. Ist eine Person auf mehreren Listen vorgeschlagen, so wird sie vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt sie sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird ihr Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

§ 11. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern (§ 8 Abs. 3) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 12. Der Wahlleiter versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Einganges und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Einganges.

Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald dem bevollmächtigten Vertreter

(§ 8 Abs. 3) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

§ 13. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie den Vorschriften des § 8 Abs. 3 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Mit ein vorgeschlagener Vertrauensmann oder Ersatzmann nicht in der im § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen.

Enthält eine Vorschlagsliste eine größere als die zugelassene Zahl von Vertrauens- und Ersatzmännern, so werden diejenigen vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen.

§ 14. Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter (§ 8 Abs. 3) übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen vor dem ersten Tage, die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

§ 15. Die Beseitigung der Anstände soll bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen vor dem ersten Tage beendigt sein.

Frühestens neun und spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen dem ersten Tage, sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (§§ 9, 12) öffentlich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit verbundener Vorschlagslisten hinzuweisen.

§ 16. Wird innerhalb der Frist des § 7 nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den versicherten Angestellten eingereicht, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

§ 17. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Zum Zwecke der Stimmabgabe kann die untere Verwaltungsbehörde örtliche Stimmbezirke einrichten. In diesem Falle bestimmt sie den Vorsteher der Wahl und seinen Vertreter aus der Zahl der öffentlichen Beamten.

§ 18. Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde des Betriebsortes ausgestellte Bescheinigung nach dem Muster in Anlage 2. Bei den zweiten und folgenden Wahlen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfen nur solche Versicherungskarten als Ausweis dienen, in denen wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen ist.

§ 19. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

daß die Angestellten die Karte schon jetzt lösen und nicht bis nach der Wahl warten.

Ueber den Kreis der Versicherten bestimmt § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte:

§ 1. Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,

3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,

4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,

5. Lehrer und Erzieher,

6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mk. nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

Zu den anderen Angestellten gehören auch die **Angestellten in der Gewerkschaft** und den **politischen Parteien**, soweit sie nicht mit untergeordneten Dienstleistungen beauftragt sind. Die Anweisung über die Versicherungspflicht besagt darüber: „Versicherungspflichtig sind Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Danach sind die lediglich mit körperlichen Arbeiten, z. B. mit dem Reinigen der Zimmer oder mit Botendiensten beschäftigten Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Aber auch die in einem Bureau mit schriftlichen Arbeiten beschäftigten Personen sind nicht sämtlich versicherungspflichtig. Vielmehr sind Personen, die lediglich abschreiben, gleichviel ob mit der Hand oder mit der Maschine, versicherungsfrei.“

An den Wahlen sind von den Gewerkschaften der Centralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands und der Verband der Bureauangestellten und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands und die Angestellten in den Verbänden interessiert. Damit bei der Proportionalwahl die Stimmen nicht zersplittert werden, haben sich die Verbände zu einem gemeinsamen Vorgehen mit der freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten entschlossen. Diese gemeinsam aufgestellte Liste gilt es bei der Wahl zu unterstützen und bei der Agitation alle diejenigen heranzuziehen, die

als Wähler in Betracht kommen und für unsere Liste eintreten wollen. Die Gewerkschaftskartelle und die übrigen Gewerkschaften werden hierbei die Wahlagitation sehr fördern können, dabei ist es nötig, in Fühlung zu bleiben mit der freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten.

Wahlordnung

für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner (§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Vom 3. Juli 1912.

§ 1. Die Vertrauensmänner und ihre Ersatzmänner werden für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde gewählt. An die Stelle dieses Bezirkes tritt, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden zu einem Bezirke zusammengefaßt hat, der Gesamtbezirk.

Die Wahl leitet die nach § 321 oder § 145 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte untere Verwaltungsbehörde.

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde kann sich durch die Beamten vertreten lassen, die im übrigen zu seiner Vertretung befugt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann zulassen, daß der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde auch einen anderen Beamten dieser Behörde mit seiner Vertretung beauftragen darf.

§ 2. Der Wahlleiter bestimmt, an welchem Orte sowie zu welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden die Stimmzettel abzugeben sind. Er macht sie unter Mitteilung eines Auszugs aus den gesetzlichen Vorschriften über Wahlberechtigung und Wählbarkeit mindestens zweimal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Blatte bekannt; das Muster einer Bekanntmachung ist in Anlage 1 beigelegt.

Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag, bei mehreren Wahltagen dem ersten, muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

Als versicherte Angestellte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Personen, die nach § 188 des Versicherungsgesetzes für Angestellte verpflichtet sind, sich eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen.

§ 3. Die Wahlen der Vertrauensmänner aus den Arbeitgebern und den versicherten Angestellten können zu verschiedenen Zeiten stattfinden.

Die wahlberechtigten Arbeitgeber nehmen nur an der Wahl der Vertrauensmänner aus den Arbeitgebern, die wahlberechtigten versicherten Angestellten nur an der Wahl der Vertrauensmänner aus den versicherten Angestellten teil.

§ 4. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Jedoch haben Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme.

Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

§ 5. Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Ver-

und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallene Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

Der Reichsversicherungsanstalt ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 32. Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter spätestens eine Woche nach dem Wahltag in dem für die amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Blatte bekanntzumachen.

§ 33. Gleichzeitig ist es den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen einer Woche eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab (§§ 116, 153 des Versicherungsgesetzes für Angestellte), so gilt an seiner Stelle der auf derselben Liste nach ihm vorgeschlagene, noch nicht Gewählte als gewählt. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit nicht statt.

§ 34. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der unteren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Anfechtung der Wahl hindert nicht die Ausübung des Amtes als Vertrauensmann.

§ 35. Die Wahl, sei es einer, sei es beider Gruppen, ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder diejenige der versicherten Angestellten ungültig, so ist nur die Wahl der betreffenden Gruppe zu wiederholen.

§ 36. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 33 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 37. Von der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses ist der Reichsversicherungsanstalt unverzüglich Mitteilung zu machen. Zugleich hat der Wahlleiter das endgültige Ergebnis der Wahl zu veröffentlichen.

§ 38. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit von der die Wahl leitenden Stelle aufzubewahren.

§ 39. Die oberste Verwaltungsbehörde kann zur Ausführung dieser Wahlordnung Näheres bestimmen.

Berlin, den 3. Juli 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Arbeitslosenversicherung der Stadt Stuttgart.

Nunmehr ist auch Stuttgart in die Reihe derjenigen deutschen Städte getreten, die eine Arbeitslosenfürsorgeeinrichtung zur Einführung brachten. Die bürgerlichen Kollegien haben in der Sitzung vom 1. August der ihnen vorgelegten Satzung für eine städtische Arbeitslosenunterstützung zugestimmt, und soll diese mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Hauptsächlich ist damit der Anstoß gegeben, daß bald weitere Gemeinden diesem Beispiel folgen.

Die Organisation der städtischen Arbeitslosenunterstützung in Stuttgart ist ähnlich derjenigen in Straßburg, Schöneberg und einigen anderen deutschen Städten, geht aber in einigen Punkten darüber hinaus. Nach der Satzung werden den Arbeitslosen ohne Begründung eines Rechtsanspruches Unterstützungen gewährt, und zwar in Form von Zuschüssen an Berufsvereine und Sparer. Zunächst sind für diesen Zweck jährlich 100 000 Mk. in den Etat eingestellt. Erübrigungen aus diesem Betrag sollen zu einem Arbeitslosenfonds angesammelt werden, der zur Deckung etwaiger Ueberschreitungen in anderen Jahren zu verwenden ist. Zur Entscheidung von Streitigkeiten und als Beschwerdeinstanz wird ein Schiedsgericht eingerichtet, das endgültig entscheidet. Die Besetzung des Schiedsgerichts erfolgt durch die jeweiligen Referenten für die Arbeitslosenunterstützung als Vorsitzenden und je einem vom Gemeinderat und der Kommission für das Arbeitsamt auf drei Jahre zu wählenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Ersatzmänner. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind in der Regel öffentlich; Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, können nicht als Beistände fungieren, Arbeitersekretäre und Gewerkschaftsbeamte dagegen sind als solche zugelassen.

Die Zuschüsse an Berufsvereine werden an alle Organisationen von Arbeitern und Angestellten beiderlei Geschlechts geleistet, welche Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder zahlen, sich den Bestimmungen der Satzung unterwerfen und auf ihren Antrag vom Gemeinderat zum Anschluß zugelassen sind. Politische oder konfessionelle Gesichtspunkte kommen für die Zulassung nicht in Frage. Die zugelassenen Vereine haben ihre Satzungen beim Stadtschultheißenamte einzureichen und jede Aenderung derselben anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, für möglichste Verminderung der Arbeitslosigkeit tätig zu sein, ihre Mitglieder zur genauen Beachtung der Satzung anzuhalten und der Stadtverwaltung Einsicht in ihre Buchführung zu gewähren, soweit eine solche notwendig erscheint. Ferner haben die Berufsvereine die Verwaltung der Arbeitslosenunterstützung von ihrer übrigen Verwaltung rechnermäßig getrennt zu halten und eine Arbeitslosenliste zu führen.

Die Voraussetzung der Zuschußgewährung für einen Arbeitslosen ist unverschuldete Arbeitslosigkeit und einjähriges ununterbrochenes Wohnen in Stuttgart bei Eintritt der Arbeitslosigkeit. Als unverschuldete ist die Arbeitslosigkeit nicht anzusehen, wenn sie durch das eigene Verhalten des Arbeitslosen, eigene Kündigung ohne triftigen Grund, Arbeitsunfähigkeit, Ausstand, Aussperrung oder deren Folgen herbeigeführt ist, oder wenn der Ausstand oder die Aussperrung erst nach erfolgter Arbeitslosigkeit eintritt. Der Arbeitslose hat sich am ersten Werktag nach eingetretener Arbeitslosigkeit unter Vorlage einer von seiner Organisation abgestempelten Arbeits-

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in welchem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten bestimmt werden; als veränderte Vorschlagslisten gelten auch solche, in welchen die Reihenfolge der Vorgesetzten geändert worden ist. Es genügt, daß der Wähler die Bezeichnung der Liste (§§ 9, 12) angibt, für die er sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

§ 20. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die versicherten Angestellten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, Name und Beruf der Erschienenen, in der Liste der versicherten Angestellten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienenener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und versicherte Angestellte je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem Stempel der Reichsversicherungsanstalt versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinzulegen. Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen (§ 4), so hat er jeden Stimmzettel in besonderem Umschlag zu verschließen.

Die Umschläge werden von der Reichsversicherungsanstalt geliefert und sind im Wahlraum den Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 21. Nach Ablauf der zur Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die Personen, die bereits im Wahlraum anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und auf den Listen von dem dazu bestimmten Beamten durch Namensunterschrift bescheinigt, daß sich während der festgesetzten Zeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

§ 22. Hierauf sind die Umschläge aus den beiden Wahlurnen zu entnehmen und getrennt zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (§ 23) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

§ 23. Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher der Wahl (§ 17 Abs. 2) oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

§ 24. Falls die Stimmabgabe in örtlichen Stimmbezirken stattgefunden hat, werden die Umschläge mit den Wählerlisten und der Niederschrift in einem versiegelten Paket unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach der Wahlhandlung, dem Wahlleiter übersendet.

§ 25. Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter innerhalb einer von diesem

bestimmten Zeit brieflich einzusenden. Beizufügen ist der Ausweis über die Wahlberechtigung (§ 18), der nicht zurückgegeben wird. Die erforderlichen Umschläge sind den Arbeitgebern von dem Vorsteher der Wahl (§ 17) auf Verlangen auszuhandigen.

Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

§ 26. Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruht der Wahlleiter vier im Wahlbezirk Wohnhafte zu Weisikern; die Weisiker sollen zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur anderen Hälfte aus den versicherten Angestellten entnommen werden.

Der Wahlleiter verpflichtet die Weisiker durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Weisiker bilden den Wahlvorstand.

§ 27. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie nicht zu zählen.

Jeder gültige Stimmzettel zählt als eine Stimme.

§ 28. Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (§ 27) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für die in Anlage 3 als Muster mehrere Beispiele beigelegt sind.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und sämtliche durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen, Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Zunächst werden die Sitze für die Vertrauensmänner und danach die Sitze für die ersten und für die zweiten Ersatzmänner verteilt. Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes der Vertrauensmänner oder der ersten oder der zweiten Ersatzmänner mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 29. Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige.

Die auf sie entfallenden Sitze werden demnach auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem im § 28 bestimmten Verfahren verteilt.

§ 30. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des im § 28 bestimmten Verfahrens verteilt. War jedoch die Vorschlagsliste, für welche Sitze überzählig sind, mit anderen Vorschlagslisten verbunden, so fallen die überzähligen Sitze zunächst diesen Vorschlagslisten zu.

§ 31. Ueber die Prüfung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr sind Zeit

lofenkontrollkarte und Erteilung der gewünschten Auskünfte bei dem Arbeitsamt eintragen zu lassen. Das Arbeitsamt stellt ihm nach Prüfung der Verhältnisse eine Arbeitslosenkarte aus, mit der er sich täglich mindestens einmal auf dem Arbeitsamt zu melden hat. Eine von dem Berufsverein für die Arbeitslosenunterstützung eingeführte Wartezeit gilt auch für den städtischen Zuschuß. Die Wartezeit beginnt mit der ersten Eintragung beim Arbeitsamt, doch werden auf sie nur solche Tage angerechnet, an denen sich der Arbeitslose gemeldet hat. Der städtische Zuschuß endigt, sobald dem Arbeitslosen solche Arbeit nachgewiesen wird, welche das Arbeitsamt nach dessen Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnissen als angemessen ansieht. Als angemessen gilt für gelernte Arbeiter in der Regel nur Arbeit im Beruf. Nicht angemessen ist Arbeit unter dem ortsüblichen Lohn und solche Arbeit, welche durch Aussperrung oder Aussaat frei geworden ist. Mit dem ortsüblichen Lohn ist nicht der ortsübliche Tagelohn, sondern der im Beruf übliche Verdienst, wo Tariflohn maßgebend ist, dieser gemeint. Auswärtige Arbeit muß von Ledigen immer, von Verheirateten nur dann angenommen werden, wenn das Wohnen bei der Familie in Stuttgart dadurch nicht beeinträchtigt wird. Außer mit der Erlangung von Arbeit endigt der städtische Zuschuß auch mit dem Aufhören der Arbeitslosenunterstützung des Berufsvereins.

Der städtische Zuschuß beträgt 50 Proz. derjenigen Arbeitslosenunterstützung, die der Arbeitslose täglich von seiner Berufsorganisation bezieht, höchstens jedoch 1 Mk. Bei Verheirateten erhöht sich der städtische Zuschuß für jedes Kind unter 15 Jahren um 5 Proz. der Arbeitslosenunterstützung des Berufsvereins, höchstens jedoch um 25 Proz. Der Gesamtbetrag des städtischen Zuschusses darf in diesem Fall 1,50 Mk. täglich nicht übersteigen. Die Berufsvereine zahlen ihren Mitgliedern den Betrag des städtischen Zuschusses vorzuschußweise aus und erhalten gegen Einreichung der Rechnung den verauslagten Betrag allmonatlich von der Stadtpflege zurückvergütet. Eine widerrechtliche Inanspruchnahme des städtischen Zuschusses zieht vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung den zeitigen oder dauernden Ausschluß von der Arbeitslosenunterstützung nach sich. Sind hieran Vertreter des Berufsvereins schuldhafterweise beteiligt, so kann die Zulassung des Berufsvereins auf Zeit oder dauernd zurückgenommen werden, falls der Berufsverein den Angestellten nicht alsbald entläßt. Der Ausschluß und die Zurücknahme erfolgt durch das Schiedsgericht.

Bezüglich der Zuschüsse für Sparer gelten im wesentlichen die gleichen Bedingungen wie für die organisierten Arbeiter. Man ist zur Angliederung der Spareinrichtung an die Arbeitslosenunterstützung deshalb gekommen, um auf diese Weise dem von Centrumsseite erhobenen Vorwurf, daß die Gewerkschaften einseitig bevorzugt werden, zu begegnen. Sodann wollte man auch denjenigen Organisationen, die noch keine Arbeitslosenunterstützung zahlen, die Möglichkeit geben, ihren Mitgliedern ebenfalls den städtischen Zuschuß zuzuführen. Es sind daher nicht nur Zuschüsse an Einzelsparer, sondern auch an Sparvereinigungen vorgesehen. Bezüglich der Einzelsparer sieht die Satzung vor, daß Invalidenversicherungspflichtige und regelmäßig erwerbstätige Arbeiter und Angestellte bei Arbeitslosigkeit einen städtischen Zuschuß erhalten, wenn sie sich vom Arbeitsamt ein Sparbuch ausstellen lassen und bei der städtischen Sparkasse Spareinlagen im Mindestbetrage von 1 Mk. machen. Diese Spareinlagen

werden zu den jeweiligen Sätzen der Sparkasse verzinst und dürfen einschließlich der Zinsen 100 Mk. nicht übersteigen. Ueber diese Einlagen kann der Sparer beliebig verfügen und dieselben abheben. Der städtische Zuschuß wird jedoch erst bei eintretender Arbeitslosigkeit fällig und beträgt 50 Proz. der täglichen Abhebung, höchstens aber 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 50 Tagen innerhalb eines Jahres. Für Verheiratete erhöht sich der Zuschuß entsprechend der Kinderzahl bis zu 25 Proz. und höchstens 1,50 Mark täglich. Weibliche Personen erhalten ein Sparbuch nur dann, wenn sie regelmäßig erwerbstätig und ledig oder verwitwet sind oder dauernd getrennt leben oder wegen Unfähigkeit des Ehemannes ihre Familie zu ernähren haben. Zu Sparguthaben, welche in den letzten drei Monaten vor oder erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit gemacht worden sind, gibt die Stadt keinen Zuschuß. Für die Uebergangszeit in diesem Jahre wird diese Frist auf einen Monat herabgesetzt. Die Zuschußleistung beginnt mit dem sechsten Tage nach der Eintragung. Wird der Unterstützte innerhalb vier Wochen nach beendigter Arbeitslosigkeit erneut unverschuldet arbeitslos, so fällt die Wartezeit weg. Die Auszahlung des städtischen Zuschusses an Sparer findet wöchentlich Freitags statt und wird ein Zuschuß für mehr als 6 Tage bei einer Zahlung nicht gewährt. Hat ein Arbeitsloser für eine Woche mehr als 12 Mk. von seinem Sparguthaben erhoben, so findet eine Uebertragung des Mehrbetrages auf die nächste Woche nicht statt.

Sparvereinigungen werden wie die Berufsvereine behandelt. Sie haben ihre Satzungen einzureichen und ihre Zulassung zu beantragen. Ebenso liegen ihnen bezüglich der Buchereinsicht, Kontrolle der Arbeitslosen, Verwaltung und Rechnungslegung die gleichen Verpflichtungen ob. Ein städtischer Zuschuß wird nur solchen arbeitslosen Mitgliedern gewährt, die inbalidenversicherungspflichtig sind, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen, einer Berufsorganisation mit Arbeitslosenunterstützung nicht angehören und kein Arbeitersparbuch besitzen. Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen für Erlangung des städtischen Zuschusses (unverschuldete Arbeitslosigkeit und einjähriges Wohnen in Stuttgart) sind die Mitglieder den übrigen Unterstützungsberechtigten gleichgestellt. Für die weiblichen Personen gilt das Gleiche wie für die Einzelsparerinnen.

Die Spareinlagen der Mitglieder werden von den Sparvereinigungen entgegengenommen und unter Nennung von Namen, Vornamen und Beruf bei der städtischen Sparkasse angelegt. Einlagen und Zinsen dürfen für das einzelne Mitglied den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigen. An den Einlagen und Zinsen steht der Sparvereinigung ein Verfügungsrecht zu, die auch die abzuhelbenden Spareinlagen samt den städtischen Zuschuß vorzuschußweise an die Mitglieder auszuzahlen hat. Die monatliche Abrechnung erfolgt wie bei den Berufsvereinen.

Die Gestaltung der Arbeitslosenunterstützung befriedigt nicht in allen Teilen; sie weist noch verschiedene Mängel und unnötige Härten auf. Von den Gewerkschaften waren eine ganze Anzahl von Vorschlägen gemacht, die eine Erweiterung und Ausgestaltung der Einrichtung anstrebten. Dem Eintreten der sozialdemokratischen Rathausvertreter gelang es leider nicht, diese Wünsche durchzusetzen. Dennoch gelang es immerhin, verschiedene Verbesserungen zur Annahme zu bringen. Sehr skeptisch muß man der Spareinrichtung gegenüber sein. Die seitherigen Erfahrungen an anderen Orten ver-

sprechen in dieser Beziehung nicht viel, im allgemeinen hat man damit bis jetzt noch überall Fiasto gemacht. Einige Aussicht auf praktische Bedeutung bietet lediglich die Zulassung von Sparvereinigungen, besonders für die Angehörigen des Baugewerbes, deren Organisationen zum Teil die Arbeitslosenunterstützung nicht besitzen. Aber auch hier darf man die Hoffnungen nicht zu hoch spannen. Ein erheblicher Mangel haftet der neugeschaffenen Arbeitslosenunterstützung insofern an, als sie auf Stuttgart beschränkt bleibt. Bei der großen Masse von Arbeitern, die auswärts wohnen und denen die Stadt nur Arbeitsort ist, wird sich dieser Mangel sehr bald und sehr stark bemerkbar machen. Es gilt daher, diesen Mangel so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Stadtverwaltung hat ihre Mitwirkung dabei zugesagt und ist zu Verhandlungen mit den Nachbargemeinden bereit, so daß eine der Sache und den Arbeitern dienliche Verständigung in Aussicht genommen werden kann.

Wirtschaftliche Rundschau.

Englands Rücktritt von der Zuckerkonvention — die Bedeutungslosigkeit für den Zuckermarkt.

Wir haben die Rundschau stets auf die Mitteilung und übersichtliche Behandlung der Haupttatsachen von Produktion und Handel beschränkt und wirtschafts- und handelspolitische Streitfragen jederzeit beiseite gelassen. Neuerdings hat aber ein zunächst rein politischer Vorzug den Warenmarkt in einer Weise beeinflusst, daß ein kurzes Eingehen auf den Fall nicht zu vermeiden ist.

England hat zum 1. September 1913 seinen Rücktritt von der Brüsseler Zuckerkonvention erklärt und auf dem Zuckermarkt hat sich darauf ein ziemlich heftiger Kampf der Meinungen sowohl wie der Hauffe- und Waiffeparteien abgespielt. Liegt wirklich eine Ursache zu solcher Beunruhigung vor? Die erste Zuckerkonvention von 1902 war das gemeinsame Werk von England und den mitteleuropäischen Ländern der Rübenzuckerproduktion und des Zuckerexportes. England wollte die Sorge abwälzen, daß seine kolonialen Zuckerobergelände: Westindien, Ostindien, Mauritius durch eine staatlich unterstützte (prämierte) Zuckerausfuhr aus Deutschland, Oesterreich und Frankreich ganz und gar ruiniert würden, nachdem schon jahrelang ein zum Teil rapider Verfall zu bemerken war. Mitteleuropas Finanzminister wiederum brauchten die bisher für Ausfuhrprämien verschwendeten Millionen nötiger zu anderen Zwecken, und außerdem verschob sich in der Konkurrenz zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien und Holland gar nichts wesentliches, wenn gleichzeitig auf allen Seiten die Prämien fielen. Zu fürchten war nur ein Wettbewerb, bei dem der eine Partner auf die Prämien hätte verzichten müssen, während der andere nach wie vor weiter mit Staatsprämien und hierdurch ermöglichten Schleuderpreisen wirtschaften konnte. Das Ergebnis langjähriger internationaler Reformbemühungen war endlich die Konvention von 1902. Die bedeutendsten Prämiestaaten vereinbarten gegenseitig die Aufhebung aller ihrer Staatssubventionen für die Zuckerprouktion und den Zuckereport. Sollten dennoch ein paar Außenseiter mit Prämien bleiben oder sich in Zukunft herausbilden, so war jeder schädlichen Rückwirkung auf den Export dadurch vorgebeugt, daß England, das große umstrittene Zuckerausfuhrland, seinerseits ins Gewehr trat und sich

verpflichtete, solchen Prämienzucker von Außenseitern überhaupt nicht hereinzulassen oder mit Strafzöllen zu belegen, die den Prämienvorsprung einer solchen Sekundärkonkurrenz vollständig wieder ausglüchen. Ausfuhrländer und Absatzland fanden sich so in jeltener Einmütigkeit zu einer internationalen Konkurrenzregelung, zur Wiederherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen zusammen.

Den dunklen Punkt bildete von Anfang an das außengebliebene Rußland. Es wollte auf seine Prämien nicht verzichten, ersehnte und begehrte jedoch trotzdem für seine wachsenden Ausfuhrn strafzollfreie Zulassung zum englischen Markt. Allmählich kamen ihm auch starke englische Konsumenteninteressen wieder williger entgegen und die Weiterbeteiligung Englands am Kampfe gegen die Prämien wurde immer zweifelhafter. Bei der ersten Verlängerung, 1907, war man deshalb froh, einen leidlichen Kompromißausweg gefunden zu haben: England ließ sich zwar nicht länger zu Einfuhrverboten und Ausgleichszöllen verpflichten, aber dem russischen, dem einzig gefährlichen, weil prämierten Export, wurden die schlimmsten Giftzähne dadurch ausgebrochen, daß Rußland nur einen bestimmt bemessenen Höchstbetrag nach Westen, das heißt nach England, ausführen durfte. Unter diesen Bedingungen blieb 1907 England bei der Konvention und trat Rußland 1907 erstmalig bei. Die Verlängerung des alten Grundvertrages gelang, in dieser neuen Form, bis zum 31. August 1913.

Im Vorjahre 1911 bäumten sich mit einem Male die englischen Konsumenteninteressen und die russischen Ausfuhrinteressenten lebhafter als je gegen den internationalen Vertrag auf. Dürre und Trockenheit hatten die Rübenernte Mitteleuropas gewaltig dezimiert, die Zuckerpriese, auch in England, stark erhöht. Nur Rußland hatte kaum gelitten, sondern sah im Gegenteil, zusammen mit dem Ergebnis der vorjährigen überreichen Rübenernte, ungeheure Zuckervorräte aus alter und neuer Ernte sich ansammeln. Aber Rußland konnte nach dem lohnendsten, zahlungsfähigsten Markt hin sich nicht Luft verschaffen, weil sein vertragsmäßiges Ausfuhrkontingent rasch erreicht war und nicht überschritten werden durfte. England konnte aus dem gleichen Grunde die in Rußland weiter verfügbaren Vorräte nicht für seine Konsumbedürfnisse mobilisieren.

Am liebsten hätten nunmehr Rußland sowohl wie England die alte Schranke ganz fallen sehen; dahingehende Verhandlungen zwischen den Vertragsmächten wurden 1911 auch sofort eröffnet. Die Lebenskraft des Konventionsgedankens erwies sich jedoch bei diesem neuen Anstoß abermals als überraschend widerstandsfähig. Die mitteleuropäischen Produktionsstaaten hatten 1911 glücklicherweise starke Trümpe in der Hand. Sie hatten schlimmsten Falles zwar im Herbst 1913 Rußlands vollständiges Wiederausscheiden zu fürchten. Aber für Rußland war es von geradezu rettender Bedeutung, wenn es sofort, und noch dazu bei den vorübergehend so außerordentlich lohnenden Preisen, einen Teil seiner Vorräte abstoßen durfte, die nach der Konvention von 1907 für Ausfuhrzwecke ganz brach lagen. Man einigte sich also auf einem Mittelweg: Rußland erhielt die Erlaubnis zu größeren momentanen Ausfuhrn zugestanden (Mehrere Erlaubnis nach dem Westen 1911/12 150 000, 1912/13 50 000, 1913/14 50 000 Tonnen), dafür mußte andererseits Rußland sich verpflichten, auch nach 1913 fünf weitere Jahre, also bis

Berufsgruppen	Zahl der Gewerkschaften	Mitgliederzahl	Zu- bzw. Abnahme im Jahre 1911 Proz.
Bekleidungsindustrie:			
Schuhindustrie	12	39021	+ 12,8
Sonstige	80	35649	+ 10,4
Insges. i. Bekleidungsindustrie	42	74670	
Transportgewerbe:			
Eisenbahnen	8	185379	+ 59,5
Straßenbahnen und andere Transportmittel zu Lande	16	84089	+ 77,0
Seeleute	14	88575	+ 241,6
Kanal- u. Hafenarbeiter	26	156784	+ 187,8
Insges. im Transportgewerbe	64	514827	
Buchdruckgewerbe	38	77161	+ 3,9
Holzbearbeitung	88	45386	+ 17,0
Verschiedene Gewerbe	200	135261	+ 25,9
Allgemeine Arbeiter	18	227306	+ 91,4
Arbeiter öffentlicher Betriebe	80	107033	+ 8,9
Handelsangestellte	4	58875	+ 3,7
Insgesamt	1168	3010346	+ 23,3

Besonders auffallend ist die Zunahme bei den Transport- und Bauhilfsarbeitern, also in ungelerten Berufen. Die Gesamtmitgliederzahl am Schluß der letzten 10 Jahre betrug: 1902: 1 965 349, 1903: 1 941 045, 1904: 1 909 888, 1905: 1 932 942, 1906: 2 127 026, 1907: 2 422 856, 1908: 2 385 956, 1909: 2 365 783, 1910: 2 440 723, 1911: 3 010 346. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich seit 1902 (125 423) um 117,6 Proz. (auf 272 858) vermehrt, doch entfallen über 60 Proz. aller organisierten Arbeiterinnen auf die Textilindustrie.

Für das Jahr 1911 berichteten 247 Gewerkschaftsfartelle mit 1 176 551 Mitgliedern. Gegen das Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von 16,4 Proz.; 44,8 Proz. beträgt die Zunahme seit 1902.

Berufs-, Industrie- und Landesverbände bestanden Ende 1911 insgesamt 110, mit einer Mitgliederzahl von 3 812 599. Diese große Zahl entsteht dadurch, daß viele Gewerkschaften mehreren Interessenverbänden zugleich angehören und dadurch mit ihren Mitgliedern ebenso oft gezählt werden. Die Zunahme der Mitglieder der „Verbände“ beträgt 13,2 Proz. seit 1910 und 107,2 Proz. seit 1902. Die größten unter ihnen sind die General Federation of Trade Unions (der allgemeine Gewerkschaftsverband, welcher dem Internationalen Sekretariat angeschlossen ist) mit 861 482 Mitgliedern (Zunahme seit dem Vorjahre 21,4 Proz.), die Bergarbeiterföderation mit 588 000 (— 1,5 Proz.), die Maschinen- und Schiffbauerverföderation mit 401 472 (+ 7,9 Proz.) und die 1911 gegründete Transportarbeiterföderation mit 200 185 Mitgliedern.

Der englischen gewerkschaftlichen Landeszentrale, dem Gewerkschaftsverbande, gehören, da sie hauptsächlich dem Zwecke der Streitversicherung dient, vornehmlich kleinere und mittlere Gewerkschaften an, besonders auch die ungelerten Arbeiter, die zahlreich an den Bewegungen des letzten Jahres beteiligt waren. Es mußten daher besondere Mittel zu ihrer Unterstützung flüssig gemacht und, als Anfang dieses Jahres die Zahl der Bewegungen noch mehr zunahm und alle verfügbaren Mittel aufgebraucht waren, von den angeschlossenen Gruppen Darlehen beantragt werden. Die Mitglieder-

zahl wird im laufenden Jahre noch bedeutend steigen, da die Landeszentrale sich dem neu in Kraft getretenen Versicherungsgeetze unterstellte und somit auf Grund des Gesetzes zur Einziehung der staatlichen Versicherungsbeiträge und zur Auszahlung der Unterstützungen für die staatliche Versicherung autorisiert ist. In den letzten fünf Jahren hatte die Landeszentrale folgende Entwicklung:

Jahr	Zahl der angeschlossenen Gewerkschaften		Einnahmen		Ausgaben		Reservefonds
	Mitglieder	Mitglieder	Beiträge M.	Sonstige M.	Streitunterstützungszuschuß M.	Sonstige M.	
1907	116	630933	511120	90120	169340	36640	3042820
1908	122	689671	615720	128340	498440	44240	3244200
1909	131	695998	666240	108520	2454960	54540	1494580
1910	135	703091	672060	67560	175340	61940	1998040
1911	135	711994	639460	66600	1446440	52620	1224700

Hierbei muß berücksichtigt werden, daß rund ¼ des Klassenbestandes fest angelegt ist — nach dem Beispiel der meisten englischen Gewerkschaften zum großen Teil in städtischen Anleihen — so daß die flüssigen Mittel bald erschöpft waren. Insgesamt sind 21 Proz. der angeschlossenen Mitglieder an Bewegungen des letzten Jahres beteiligt gewesen. So kam es, daß in diesem Jahre für die Transportarbeitergewerkschaften, deren Klassen ebenfalls durch die vorjährigen Kämpfe erschöpft waren, internationale Hilfe angerufen werden mußte, nachdem die Landeszentrale selbst schon ¼ Million Mark Unterstützung dafür aufgebracht hatte. Durch die Vermittlung des Internationalen Sekretariats flossen den Transportarbeitern darauf rund 100 000 Mk. zu.
H. B.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosenzählung im Deutschen Bauarbeiterverband vom 29. Juni 1912 ergab in 937 berichtenden Zweigvereinen mit 328 540 Mitgliedern, davon 296 133 Befragte, daß 20 356 oder 6,9 Proz. arbeitslos waren (gegen 7,3 Proz. im Mai, 8,8 Proz. im April, 11,2 Proz. im März, 29,4 Proz. im Februar und 49,0 Proz. im Januar 1912). Von den Arbeitslosen waren 9207 Maurer, 360 Zementierer, 9355 Hilfsarbeiter, 727 Erdarbeiter, 608 Stukkateure und 99 Isolierer. Arbeitslos wegen Arbeitsmangels waren 13 375, wegen Witterungsverhältnissen 476 und wegen Krankheit 6505.

Der Bergarbeiterverband veranstaltete am 18. August in einer Reihe von Zechenorten des Ruhrreviers Versammlungen, die zu dem Schlagwetterunglück auf der Grube „Lothringen“ Stellung nahmen und massenhaft besucht waren. In diesen Versammlungen wurde das Verhalten der in Frage kommenden Grubenverwaltung einer scharfen Kritik unterzogen und folgende auf besseren Bergarbeiterschutz und schärfere, unabhängige Grubenkontrolle gerichtete Resolution angenommen:

„Das furchtbare Grubenunglück auf Zeche „Lothringen“, dem wieder weit über 100 Bergarbeiter zum Opfer gefallen sind, hat aufs neue die Unzulänglichkeit des Bergarbeiterschutzes bewiesen. Es hat gezeigt, daß die Sicherheitsmänner außerstande sind, einen wirklichen Bergarbeiterschutz herbeizuführen. Die Behandlung, welche die Verwaltung der Zeche „Lothringen“ den auf dieser Zeche beschäftigten oder beschäftigt gewesenen organisierten Sicherheitsmännern hat angedeihen lassen, die fortgesetzten Schikanen und Beleidigungen, die diese haben erdulden müssen, sowie die Beseitigung meh-

zum 31. August 1918, der Konvention treu zu bleiben. Entsprechend haben die mitteleuropäischen Vertragsstaaten sich untereinander über den neuen Endtermin 1918, statt 1913, geeinigt.

Englands Rücktritt bleibt demnach bis 1918 ohne größere praktischen Wirkungen für den Zuckermarkt. England darf infolge seines Rückzuges von der Konvention nach Belieben prämierten Zucker, ohne Verkehrsperren und Ausgleichszölle, beziehen und das sieht auf den ersten Blick recht bedenklich für die nichtprämierte Konkurrenz, das heißt in erster Linie für die deutsche, österreichische und französische Rübenzuckerproduktion aus. Aber England findet, infolge der von ihm zwar im Stich gelassenen, aber dennoch erneuerten, aus den erwähnten Gründen sogar vorzeitig erneuerten Konvention, praktisch nur unbedeutende Mengen von Prämienzucker zur Heranziehung vor, so daß die Bedenken sich ganz wesentlich vermindern: soweit, wie das bei so vielseitigen und verwickelten Interessentkonflikten nur erwartet werden kann. Ein neues Moment bringt demnach Englands formale Kündigung überhaupt nicht für den Markt, alle durchschlagenden Bestimmungen waren bereits durch das Übereinkommen mit Rußland festgelegt, also durch das „Protokoll“ vom 17. März 1912, „betreffend die Fortsetzung der durch den Zuckervertrag vom 5. März 1902 gebildeten internationalen Vereinigung“. Daß die nächsten Interessenten einige Ausbrüche des Unmutes über Englands Politik der freien Hand trotzdem nicht unterdrücken konnten, war erklärlich; eine Erschütterung des Zuckermarktes war jedoch in keiner Weise berechtigt. Nach einigen Schwankungen ist er denn auch wieder zu ruhigeren Verhältnissen zurückgekehrt. Indes steht, nachdem das Vorjahr einen so großen Produktionsrückgang brachte (Deutschland 1910/11 25,74 Millionen Doppelzentner Zucker, 1911/12 noch nicht 14,19 Millionen Doppelzentner), und da die neue Rübenernte noch nicht klar zu übersehen ist, der Zuckerpreis weiter ziemlich hoch (am 19. August in Hamburg pro 50 Kilogramm 11,90 Mk. per August).

Berlin, 20. August 1912.

Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die englischen Gewerkschaften im Jahre 1911.

Das verflossene Jahr brachte den englischen Gewerkschaften ganz ungewöhnlich zahlreiche und harte wirtschaftliche Kämpfe. In steigendem Maße waren daran ungelernete und unorganisierte Arbeiter beteiligt. Und diese Kämpfe wurden von den Arbeitern, denen in vielen Berufen der Glaube an die Gewerkschaftsbewegung abhanden zu kommen begonnen hatte, mit solcher Energie und Verbitterung geführt, daß es ihnen gelang, innerhalb eines einzigen Jahres dem Unternehmertum und auch der Regierung mehr Konzessionen abzurufen, wie vordem in einer Reihe von Jahren möglich war. Die seit langem beobachtete Tendenz bei Arbeitgebern sowohl wie bei den Arbeitern, bei unüberbrückbaren Gegensätzen das Kampfgebiet zu erweitern, machte sich noch mehr im Jahre 1911 bemerkbar, so daß ein ganz bedeutender Teil der an den wirtschaftlichen Kämpfen Beteiligten durch die Arbeitsruhe verwandter Berufe erst engagiert worden ist. Alles dies hat nicht wenig dazu beigetragen, daß der Reorganisationsprozeß innerhalb der englischen Gewerkschaften mächtige Fortschritte machen konnte. Allenthalben wurden

die Aufnahmebedingungen erleichtert, die Organisation der ungelerneten Arbeiter in Angriff genommen, der Zusammenschluß verwandter Gewerkschaften vorbereitet, in manchen Fällen auch schon durchgeführt, die Bewegung selbst durch zahlreiche Studienreisen von Gewerkschaftlern ins Ausland und durch den Besuch ausländischer Gewerkschaftler gefördert, so daß in der Tat eine neue Epoche der englischen Gewerkschaftsbewegung sich mit Macht ankündigte. Zwar hatten sich manche Gewerkschaften der konfusesten Ratschläge von allerlei Theoretikern zu erwehren, die den Umschwung gern auf ihr persönliches Konto hätten eintragen lassen, aber in den meisten Berufen gelang es über Erwarten gut, alle jene Schwierigkeiten ohne ernste Störungen zu überwinden, die sich naturgemäß an einem solchen Wendepunkt der Entwicklung einstellen, der herbeigeführt ist durch die Not der Zeit, mehr wohl wie durch die Einsicht weitausschauender Massen.

Wie gewaltig diese Entwicklung ihren Bann auf die englische Arbeiterklasse ausübt, beweist vor allen Dingen der ungeahnte Aufschwung ihrer Gewerkschaften. Nach dem Berichte des Arbeitsamtes bestanden Ende 1911 insgesamt 1168 Gewerkschaften mit 3 010 346 Mitgliedern gegen 2 440 723 Mitgliedern im Vorjahre. Das bedeutet eine Zunahme von 23,3 Proz., die noch nie in früheren Jahren, seit diese Statistiken geführt werden, zu verzeichnen war.

Die Mitgliederzahl der Gewerkschaften nach Berufen war Ende 1911 wie folgt:

Berufsgruppen	Zahl der Gewerkschaften	Mitgliederzahl	Zu- bzw. Abnahme im Jahre 1911 Proz.
Baugewerbe:			
Tischler, Zimmerer	4	72602	+ 11,0
Bauhilfsarbeiter	18	18945	+ 55,1
Sonstige	45	81489	+ 2,8
Insgesamt im Baugewerbe	67	173036	
Bergbau, Steinindustrie:			
Kohlengraber i. Northumberland, Durham u. Cumberland	11	196803	+ 7,6
Kohlengraber in Yorkshire	4	94991	+ 4,5
„ i. Lancashire u. Cheshire	17	72021	+ 21,7
„ „ Midlands	23	127610	— 0,1
„ „ Wales u. Monmouth	9	140846	— 12,4
„ „ Schottland	11	92040	+ 6,3
Sonstige u. Steinbrucharb.	10	23508	+ 7,9
Insgesamt im Bergbau usw.	85	747819	
Metall-, Maschinen- u. Schiffbau			
Eisen- u. Stahlfabrikation	15	60327	+ 14,3
Eisengießereien	10	38984	+ 5,3
Maschinenbau	81	198722	+ 12,1
Schiffbau	14	82065	+ 10,0
Sonstige	85	33985	+ 21,6
Insgesamt i. d. Metallindustrie	205	414083	
Textilindustrie:			
Weber i. Baumwollindustrie	48	189616	+ 27,2
Sonst. „	103	128506	+ 2,4
Sonstige Textilbranchen	95	70419	+ 5,4
Stoffdruckereien, Färbereien und Verpackung	36	46848	+ 23,6
Insgesamt in Textilindustrie	277	435389	

1. Abteilung:

(Salinen), Kalisalzfabriken, Fabriken der chemischen Großindustrie und sonstiger chemischer Präparate, Farbenmaterialien, Bleistifte, Pastell- und Kreidestifte, Schallplattenfabriken, Anilin und Anilinfarben, sonstige Steinkohlenteer-Derivate, Pulverfabriken, sonstige Explosivstoffe, Zündwaren- und Zündholzfabriken, Desinfektionsanstalten, Müllverbrennungsbetriebe, künstliche Düngstoffe, Leimfabriken, Fettspaltereien, Gummierfasserstoffe, Holzkohlen, Holzteer, Rußgewinnung, (Harz- und Resinergewinnung), Talgschmelzen und Seifensiedereien, Stearin- und Wachskerzen, Kohlenteer-Schwelereien, Petroleumraffinerien, Tranbrennereien, Speiseöl-, Maschinenöl- und Brennölfabriken, ätherische Öle, Firnisse und Ritze, Dachpflanz- und Dachpappenfabriken, Zelluloid- und Zelluloidwarenfabriken, Asbestfabriken, Gummi- und Guttaperchawarenfabriken, Imprägnierungs- (und Mineralwasser-) Anstalten, Herstellung von Kunstseide.

2. Abteilung:

Zellulosefabriken, Holzschleifereien, Lumpensortieranstalten, Papier- und Pappfabriken, Strohhofstofffabriken, besondere Papierarten, Oelpapier, Steinpappe, Papiermaché, Bunt- und Luxuspapiere, Tapetenfabriken, Linoleum-, Kunstleder-, Ledertuch- und Wachtuchfabriken, Bettfedernfabriken.

3. Abteilung:

Gewinnung von Kies und Sand, Kalk- und Kreidebrüche, Traßgräberei, Zement- und Traßfabriken, Gewinnung von Gips usw., Verfertigung von Zementwaren und Gipsdielen, Lehm- und Tongrabbereien, Massebereitung für Tonwaren, Kaolingrabbereien und Massmühlen, Quarz- und Glasurmühlen, Ziegeleien, Tonwarenfabriken, Kunststein-, Aschen-, Kohlen-, Schlacken-, Schwemm-, Tuff- und Specksteinfabriken.

4. Abteilung:

Molkereien und Käseereien, (Brennereien und Preßhefefabriken, Likörfabriken und Destillationen, Spiritfabriken), Stärke- und Stärkezuckerfabriken, Essigfabriken und Melassefutterfabriken, Nährmittel- und Nudelfabriken, (Schaum- und Obstweinfabriken), Kaffeebrennereien, Kaffeesurrogat-, Getreide- und Malzkaffeesfabriken, Fischkonserven-, Räucherei- und Marinieranstalten, Kraftfutterfabriken, Margarinefabriken, Schmalzraffinerien und Speisefettfabriken, Konserven- und Senffabriken, Nübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Eisfabriken.

Ferner gelangte einstimmig die nachfolgende Resolution des Referenten zur Annahme:

Die wirtschaftliche Entwicklung führt zur Zurückdrängung des Handwerks durch die Industrie; innerhalb der Industrie wiederum zur Zurückdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb.

Der industrielle Großbetrieb hat zur Voraussetzung — und zur Folge — die Vereinigung großer Kapitalmassen, das heißt großer wirtschaftlicher Machtmittel in einer Hand oder doch unter einer Leitung; die wirtschaftliche Macht des einzelnen Unternehmers ist um so größer, je größer der Betrieb, den er besitzt oder leitet. Durch Zusammenschluß in Organisationen aller Art, deren Bildung in der Großindustrie infolge der relativ geringeren Zahl der Konkurrenten auf dem Wirtschafts- und Arbeitsmarkt erleichtert ist, wird die Macht der Unternehmer noch bedeutend verstärkt.

Die Zusammenfassung zahlreicher Arbeiter im Großbetriebe, die Teilung der Arbeit, die Verwendung von Maschinen, kurz die Mechanisierung der Produktion macht die Fortführung des Betriebes immer weniger abhängig von der

Intelligenz, Geschicklichkeit oder persönlichen Tüchtigkeit des einzelnen Arbeiters; die wirtschaftliche Macht des einzelnen Arbeiters ist um so geringer, je größer der Betrieb, in dem er arbeitet.

Die Zusammenfassung der Kräfte, die Vereinigung der einzelnen machtlosen Arbeiter ist für die Arbeiterschaft der Industrie, namentlich aber der Großindustrie, die einzige Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten, ihrem Willen Geltung zu verschaffen, sich Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sichern.

Die Vertretung der Interessen der Arbeiter wird aber nur dann nachhaltig, der Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen nur dann erheblich sein, wenn dem wirtschaftlich enorm erstarkten großindustriellen Unternehmertum starke, und zwar nicht nur relativ, sondern auch absolut starke und finanziell gut gerüstete Organisationen gegenübergestellt werden: die gewerkschaftliche Entwicklung muß zu großen leistungsfähigen Verbänden führen.

Der industrielle Großbetrieb unterscheidet sich vom Kleinbetrieb nicht lediglich durch vermehrte Erzeugung gleichartiger Produkte, sondern auch durch Zusammenfassung verwandter Produktionszweige, namentlich aber durch Abkürzung des Weges vom Rohstoff zum konsumfertigen Produkt, das heißt durch Vereinigung bisher getrennter Verarbeitungsprozesse. Diese Erweiterung der Produktionsbasis und die damit verbundene weitgehendere Teilung und planmäßigere Organisation der Arbeit hat zur Folge, daß die mehr oder minder einheitliche und scharf abgegrenzte Gruppe der Berufsarbeiter des handwerksmäßigen Kleinbetriebes ersetzt wird durch das in seiner Zusammensetzung außerordentlich vielgestaltige, schwer oder gar nicht abzugrenzende Arbeiterheer des industriellen Großbetriebes. Im modernen Großbetrieb werden die Arbeiter ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Fähigkeiten, Vorbildung und Beruf dem Produktionsprozeß einverleibt, von einem Willen regiert, von einem Kapital ausgebeutet und unterdrückt.

Dieser einheitlichen Ausbeutung und Unterdrückung muß die einheitliche Organisation der Arbeiter gegenübergestellt werden. Der Verdrängung des Berufsarbeiters durch den Industriearbeiter muß die Umwandlung der Berufsorganisationen in Industrieverbände folgen: die gewerkschaftliche Entwicklung muß zu großen, leistungsfähigen Industrieverbänden führen.

Der Industrieverband ist nicht die einfache Fortentwicklung der Berufsorganisation, sondern bis zu einem gewissen Grade sogar ihr Gegensatz. In der Berufsorganisation vereinigen sich die Arbeiter nach ihrer Vorbildung, ohne Rücksicht auf die Industrie, in der sie arbeiten — im Industrieverband vereinigen sich die Arbeiter nach ihrer industriellen Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Die Berufsorganisation kann mithin weder die Grundlage noch ein Teil des Industrieverbandes sein. Die natürliche Grundlage, die logische Einheit des Industrieverbandes bildet vielmehr die Zusammenfassung der Arbeiter eines Betriebes: die Betriebsorganisation muß die Grundlage der Industrieverbände bilden.

Wenn alle in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Beruf, in einer Organisation vereinigt, zu gegenseitiger Solidarität erzogen, zu gemeinsamem Handeln verpflichtet werden, wird es noch besser als bisher gelingen, der wachsenden Macht des Kapitals Grenzen zu setzen, den Einfluß der Arbeiter zu mehren, dem kulturellen Aufstieg der Arbeiter die Wege zu ebnen.

Aus diesen Erwägungen heraus beauftragt der 11. Verbandstag des Verbandes der Fabrikarbeiter seine Vertreter, auf den gewerkschaftlichen Konferenzen und Kongressen und bei Abschluß von Kartellverträgen im Sinne dieser Resolution zu wirken, insbesondere die Einführung der Betriebsorganisation im Verbandsgebiet — dessen Grenzen im Statut festgelegt sind — anzustreben.

Weiter wurde der Vorstand beauftragt, mit dem Verbandsrat der Schneider und Wäschereiarbeiter in eine Verhandlung darüber einzutreten, ob eine Verstärkung im Sinne des Antrags auf Einfügung der Hauswäschereien und der chemischen Reinigungsanstalten in das Zuständigkeitsgebiet herbeigeführt werden kann.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, Branchengliederung des Verbandes, hatte Stille-Hannover das

rerer Sicherheitsmänner beweisen, daß das Sicherheitsmännersystem nur „weiße Salbe“ ist.

Und so, wie es auf „Lothringen“ ist und war, ist es auf den meisten Becken. Überall werden aufrechte Sicherheitsmänner schikaniert und bedrückt, um die den Grubenverwaltungen unbedeutenen Mahner loszuwerden. Das Blutmeer im Bergbau wird solange weiter steigen, bis von den Unternehmern unabhängige Arbeitergrubentrolleure eingesetzt sind. — Die heutige Bergarbeiterversammlung fordert daher die Staatsregierung auf, schleunigst einen Gesetzentwurf dem Parlament vorzulegen, durch welchen die seit langer Zeit von den meisten Bergarbeitern erhobene Forderung nach Einführung von Grubentrolleuren, die von den Arbeitern mittels geheimer und direkter Wahl aus ihrer Mitte gewählt und vom Staate besoldet werden, erfüllt wird.

Sollte sich auch jetzt die Staatsregierung weigern, diese Forderung zu erfüllen, so muß ihr die Schuld an etwa folgenden Massenunglücken und massenhaften Einzelunglücken im Bergbau beigemessen werden.“

Der Zentralverband der Fleischer vereinnahmte im zweiten Quartal 1912 20 117,80 Mark und verausgabte 22 813,45 Mk. Der Kassenbestand der Hauptkasse betrug am Ende des Quartals 42 103,28 Mk., das Gesamtvermögen 51 550,74 Mk.

Die Arbeitslosenzählung des Deutschen Holzarbeiterverbandes im Juli 1912 ergab bei einer Beteiligung von 849 Zahlstellen mit 189 672 Mitgliedern 14 705 Arbeitslose, davon 3872 am letzten Tage des Monats. Die letztere Ziffer entspricht einem Verhältnis von 2,04 Proz. der Mitglieder. In den vorhergehenden Monaten des Berichtsjahres schwankte diese Ziffer zwischen 2,61 und 4,20 Proz.

In der „Metallarbeiter-Zeitung“ (Nr. 33) empfiehlt Fritz Kummer die Veranstaltung von Studienreisen durch größere Arbeitergruppen, wie solche seitens Dresdener Metallarbeiter in zwei Abteilungen nach Helgoland und Stuttgarter Metallarbeiter nach den Schweizer Alpen, sowie Frankfurter Arbeiter nach England (als Gäste der Adult School) stattfanden. Zur Organisation solcher gemeinsamer Fahrten schlägt er die Einsetzung von Studienkommissionen (nicht über 20 Mann) vor, die sich rechtzeitig mit den Kollegen und Genossen des Besuchslandes in Verbindung setzen, den Reiseplan feststellen, für Unterkunft sorgen und eine Reisetasse gründen sollen, in die jeder Teilnehmer den entsprechenden Beitrag wöchentlich einzuzahlen hat. Die Lokaltasse der Gewerkschaft müsse einen Zuschuß zu den Reisekosten leisten, wofür ihr das Ergebnis der Reisekosten in Form von Buch oder Vorträgen zugänglich zu machen wäre. Die Reisegeellschaften müßten sich, im Lande der Studiengzwecke angelangt, in kleinere berufliche oder Branchengruppen auflösen, worauf täglich abends die Gruppen wieder zusammentreten und ihre Wahrnehmungen austauschen und kritisch sezieren. Jede Gruppe stellt ihre Erfahrungen zu einem Bericht zusammen und diese Berichte wären dann in einer Broschüre zu veröffentlichen. Der Vorschlag kommt sicherlich der Sehnsucht weiter Arbeiterkreise entgegen, denen das „Wandern“ infolge der industriellen Umgestaltung zur Unmöglichkeit geworden ist. Die Voraussetzung für seine Verwirklichung ist aber, daß den Teilnehmern auch die nötige freie Zeit zu solchen Reise- studien gegeben wird. Die Regelung der Ferienfrage wird für die Gewerkschaften zu einer immer dringenderen Aufgabe.

Der Verband der Schiffszimmerer hatte im zweiten Quartal 1912 an Einnahmen 21 428,35 Mk. und an Ausgaben 16 377,71 Mk. Das Verbandsvermögen belief sich auf 114 895,14 Mk.

Kongresse.

Verband der Fabrikarbeiter.

Der 11. Verbandstag tagte vom 4. bis 10. August in Dresden. Der Bericht des Vorstandes erstreckt sich auf die Jahre 1910 und 1911. In den beiden Jahren ist der Mitgliederbestand von 141 024 auf 189 443 Mitglieder gestiegen, gegenwärtig ist bereits die Zahl 200 000 überschritten. Vor 20 Jahren zählte der Verband 2460, vor 10 Jahren 31 974 Mitglieder. Ein Beweis, wie schnell die Organisation sich entwickelt hat.

Das Agitationsgebiet ist in 15 Gaue eingeteilt mit 533 Zahlstellen. Die Einnahmen des Verbandes beliefen sich in den zwei Jahren auf 8 514 379,41 Mk., die Ausgaben auf 6 364 356,14 Mk. Der Kassenbestand betrug am Schluß des Jahres 1911 2 150 023,27 Mark. Die Einnahmen haben gegen die beiden Vorjahre eine Erhöhung von 2 224 809,58 Mk. aufzuweisen. Die Geschäftsführung des Vorstandes fand in der Diskussion allgemeine Zustimmung.

Zu einer sehr eingehenden Aussprache gab der Punkt der Tagesordnung: „Abgrenzung des Agitationsgebietes“ Anlaß. Der Referent, Schneider, hatte eine Resolution vorgeschlagen, die im Ergebnisse die Betriebsorganisation gegenüber der Berufsorganisation fordert. Redner behandelte zahlreiche Streitigkeiten, die mit anderen Verbänden über die Zugehörigkeit zur Organisation des Fabrikarbeiterverbandes entstanden, er hält es für einen großen Uebelstand, daß in einem Betriebe die Arbeiter in mehrere Organisationen verteilt sind. Die Agitation und vor allem die Lohnbewegung wird damit außerordentlich erschwert, denn es fehlt die einheitliche Leitung und Führung. In der Diskussion zeigte sich eine starke Unzufriedenheit mit der Stellung des Vorstandes bei Erledigung einiger Grenzstreitigkeiten; es wurde geltend gemacht, daß der Vorstand unbegründete Ansprüche anderer Verbände anerkannt hat, und wie bei solchen Streitigkeiten üblich, die Behauptung aufgestellt, daß andere Verbände unberechtigt in das Agitationsgebiet des eigenen Verbandes übergreifen. Vom Vertreter der Generalkommission, R. Schmidt, wurde darauf hingewiesen, daß die vom Referenten empfohlene Resolution gegen die Beschlüsse des Hamburger Gewerkschaftskongresses verstoße, die nur die Berufsorganisation anerkennt. Desgleichen stehe auch die vorgeschlagene Statutenänderung, die eigentlich die Betriebsorganisation bereits festlegt, in demselben Widerspruch zu dem Beschluß des Gewerkschaftskongresses. Denn selbst da, wo der Fabrikarbeiterverband unbetrübenes Agitationsgebiet habe, könne er nicht bestimmen, daß alle Arbeiter dieses Betriebes seinem Verband zugehören. Betriebsfremde Arbeiter bleiben in ihrer Berufsorganisation. Dem wurde entgegengehalten, daß auch andere Gewerkschaften die gleiche Bestimmung in ihrem Statut haben; die Betriebsorganisation solle aber auch nur als erstrebenswertes Ziel für die Verbandsmitglieder hingestellt werden. Einstimmig wurde vom Verbandstag im § 3 des Statuts das Agitationsgebiet wie folgt festgesetzt resp. neu formuliert:

§ 3.

Zum Beitritt berechtigt sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die in einer der nachfolgenden Gewerbearten beschäftigt sind:

Referat übernommen. Er trat für die Einsetzung von Branchenkommissionen in den Zahlstellen ein, soweit die einzelnen Industrien, für die der Verband zuständig ist, in genügender Stärke im Bereich der Zahlstelle vertreten sind. Den Branchenleitungen soll die Aufgabe zufallen, Material über Berufskrankheiten und Unfälle zu sammeln, bei der Aufnahme von Statistiken über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, die Agitation zur Ausbreitung der Organisation in der Branche zu führen und die speziellen Berufsinteressen zu vertreten. Branchenversammlungen und Branchenleitungen haben jedoch nicht selbständig, sondern im Einverständnis und unter Mitwirkung der Ortsverwaltung erforderliche Maßnahmen zu treffen. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution fand Annahme.

Ein wichtiger Beschluß wurde hinsichtlich der Unfallversicherung der Funktionäre des Verbandes gefaßt: Demnach wird eine Unterstützungskasse errichtet, für die folgende statistischen Bestimmungen einstimmig beschlossen wurden:

„Statut der Unterstützungskasse des Fabrikarbeiterverbandes.“

Der Verband errichtet eine Unterstützungskasse für die Funktionäre unserer Organisation.

Die Verwaltung und Kassensführung liegt in den Händen des Vorstandes, die Kasse wird gefondert geführt.

Die Revision der Kasse wird von den Verbandsrevisoren besorgt. Dem Verbandstag ist ein Bericht zu geben und beschließt dieser auch über alle Änderungen in den Satzungen und Bestimmungen der Kasse.

Unterstützung erhält jeder Funktionär unseres Verbandes, der bei einer im Auftrag und Dienste des Verbandes verrichteten Arbeitsleistung verunglückt. Entschädigungen anderer Unfälle oder Erkrankungen sind ausgeschlossen.

Unfall im Sinne der Unterstützungskasse ist jede bei einer Verbandstätigkeit zugezogene, vom Arzt sicher erkennbare Körperverletzung, die der zur Verbandsarbeit beauftragte Funktionär unfreiwillig durch ein plötzliches, von außen mechanisch auf seinen Körper wirkendes Ereignis erleidet. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz, elektrischer Schlag, Verbrennungen, Vergiftungen und Blutergüssen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine erkennbare äußere Verletzung in den Körper gelangt, Erfrieren, Sonnenstich und Hitzschlag.

Den Nachweis des Unfalles, seinen Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit und die daraus entstandenen Folgen hat die Zahlstelle so zu führen, daß Zweifel am Vorgehen an der Zeit und Ort desselben nicht bestehen. Die Entscheidung fällt der Vorstand. Beschwerde ist beim Ausschuss einzureichen.

Ein klagbares Recht steht keiner Zahlstelle und keinem Mitgliede zu.

Die zu gewährende Unterstützung besteht in:

1. Krankenunterstützung,
2. Invalidentätunterstützung,
3. Witwenunterstützung,
4. Sterbegeld.

1. Erwerbsunfähigkeit. Bei einer durch einen im Dienst der Organisation zugezogenen Unfall entstandenen Erwerbsunfähigkeit wird eine Krankenunterstützung von

- 15 M. für verheiratete Mitglieder,
12 M. für ledige Mitglieder

bis zur Höchstdauer von 12 Monaten gewährt. Erwerbslosenunterstützung darf zu gleicher Zeit nicht bezogen werden. Besteht der Erwerbsunfähige weder Gehalt noch Krankenunterstützung aus einer Krankenkasse, dann erhöht sich die Unterstützung um 100 Proz.

2. Sterbegeld. Stirbt ein Funktionär innerhalb eines Jahres infolge eines im Dienste der Organisation erlittenen Unfalles, dann kann den Hinterbliebenen: Ehegatten, Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem verstorbenen Mitgliede gelebt haben, unmündigen Kindern, Eltern und Geschwistern, letzteren jedoch nur dann, wenn

sie zu dem Verstorbenen in einem Fürsorgeverhältnis gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt werden, und zwar erhalten verheiratete Mitglieder 300 M., ledige Mitglieder 200 M.

3. Witwenunterstützung. Die hinterlassene Witwe erhält eine jährliche Rente von 300 M. Die Zahlung erlischt beim Ableben oder Wiederverheiratung. Bei Wiederverheiratung kann die Summe von 600 M. als einmalige Abfindung gewährt werden.

4. Invalidentätunterstützung. Wird aus gleichem Grunde ein Funktionär invalid, dann kann ihm eine nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bemessene Rente gezahlt werden. Die Rente beträgt bei:

- 25 Proz. Invalidentät 150 M.
50 Proz. Invalidentät 300 M.
75 Proz. Invalidentät 450 M.
100 Proz. Invalidentät 600 M.

Die Invalidentät muß durch ärztliches Gutachten nachgewiesen werden. Der Vorstand kann die Einholung weiterer Gutachten auf Kosten der Kasse veranlassen.

In Fällen, wo die Arbeitsunfähigkeit und der Grad derselben unzweifelhaft feststeht, kann der Vorstand von der Vorbringung eines Gutachtens Abstand nehmen.

Die Kosten werden durch Umlageverfahren von den Zahlstellen erhoben. Für jedes Verbandsmitglied sind 5 Pf. pro Jahr zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus. Die Hauptkasse zahlt jährlich einen 50prozentigen Zuschlag zu dieser Einnahme. Zahlstellen, die ihre Beiträge nicht entrichten haben, scheidet damit aus und haben keine Ansprüche für sich oder ihre Funktionäre.

Bei Auflösung der Kasse fällt der nach Regelung aller Verpflichtungen überlebende Teil der Hauptkasse zu.

Die Berichte über den Dresdener Gewerkschaftskongreß und den bevorstehenden internationalen Arbeiterkongreß in Wien 1913 wurden entgegengenommen und die Delegierten zum Wiener Kongreß gewählt.

Die Beratung der Waiseierfrage führte zur Annahme eines Antrages Lübeck, wonach die bisherigen seit dem Leipziger Verbandstage 1906 geltenden Verpflichtungen der Verbandskasse, die aus Anlaß der Arbeitsruhe am 1. Mai ausgesperrten nach dem Streikreglement zu unterstützen, für die Zukunft in Fortfall kommen. Im Anschluß daran wurde ein Antrag Hamburg angenommen, der für die Beschlußfassung der Verbandsmitglieder über die Teilnahme an der Arbeitsruhe am 1. Mai nähere Bestimmungen enthält. Demnach müssen $\frac{2}{3}$ der Beschäftigten mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr organisiert sein, die Beschlußfassung muß mit $\frac{2}{3}$ Majorität erfolgen in einer Betriebsversammlung, wo $\frac{1}{2}$ der Beschäftigten anwesend sind.

Der Punkt Statutenberatung ergab keine weiteren weitgehenden Änderungen. Das Delegationsrecht zu den Verbandstagen wurde dahin abgeändert, daß auf 1000 Mitglieder zunächst 1 Delegierter entfällt, sodann ein weiterer Delegierter auf je 1500 Mitglieder. Für jeden Wahlkreis wird ein Vorort zur Leitung der Wahl bestimmt. Die Lohnentschädigung der Delegierten wird auf 6 M. täglich festgesetzt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen einschließl. eventueller Extrabeiträge nicht länger als 8 Wochen restieren. Hinsichtlich des Vertretersystems zu den Generalversammlungen größerer Filialen wurde beschlossen, dieses dort bestehen zu lassen, wo es bereits eingeführt ist, und eine Regelung erst auf dem nächsten Verbandstage vorzunehmen. Eine Kommission wird unter Hinzuziehung des Vorstandes bis zum nächsten Verbandstage eine eingehende Prüfung aller organisatorischen Einrichtungen des Verbandes vornehmen und dem Verbandstag Bericht erstatten. Dieser Kommission wurde auch die Angelegenheit der örtlichen Generalversammlungen überwiesen.

Weiter wurden einige redaktionelle Statutenänderungen beschlossen, die an dieser Stelle keine Interesse haben.

Der Verbandstag beschäftigte sich weiter mit den Verhältnisseverhältnissen der Verbandsfunktionäre. Die vom Verband gezahlten Gehälter waren bisher recht niedrig und es wurde allgemein die Reformbedürftigkeit anerkannt. Eine besonders eingesetzte Kommission schlug eine Gehaltskala vor, nach welcher den Vorstandsmitgliedern und dem Redakteur ein Anfangsgehalt von 2400 Mk., steigend jährlich um 150 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3300 Mk. gewährt wird. Das Anfangsgehalt der Gauleiter und Agitationsleiter des Hauptvorstandes wurde auf 2200 Mk., steigend um 120 Mk. jährlich bis auf 3000 Mk. festgesetzt. Die Bureauangestellten des Hauptvorstandes sollen mit 2000 Mk. angestellt werden, steigend um 100 Mk. jährlich bis 2700 Mk. Die weiteren Bestimmungen des Regulativs lauten:

Gehälter in den Zahlstellen.

Die Zahlstellen sind gehalten, die Gehälter ihrer Posten nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

Agitationsleiter, Geschäftsführer erhalten ein Anfangsgehalt von 2200 Mk., steigend jährlich um 120 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3000 Mk.

Hilfsstatterer und Bureauangestellte erhalten ein Anfangsgehalt von 2000 Mk., steigend um jährlich 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2700 Mk.

Für Zahlstellen, die die erforderliche Mitgliederzahl zur Einhaltung der vorstehenden Gehaltsätze nicht haben, gelten folgende Mindestsätze:

Für Agitationsleiter und Geschäftsführer Anfangsgehalt 1800 Mk., steigend um jährlich 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2400 Mk. Für Hilfsstatterer ein Anfangsgehalt von 1800 Mk., steigend um jährlich 50 Mk. bis zum Höchstgehalt von 2200 Mk.

In Streitfällen entscheidet der Vorstand, nach welchen Grundsätzen das Gehalt festzusetzen ist.

Die Steigerungssätze treten mit 1. Oktober 1911 in Kraft.

Ferien.

Die Angestellten der Zahlstellen und des Hauptvorstandes, Redakteur, Gauleiter und Bureauangestellte erhalten nach einjähriger Dienstzeit zwei Wochen, nach einer Dienstzeit von über fünf Jahren drei Wochen Ferien.

Vorstand und Zahlstellen haben das Recht, falls die Gesundheit eines Angestellten es erfordert, den Erholungsurlaub auf längere Zeit auszuweihen.

Soziale Fürsorge.

Die Beiträge für die Privatbeamtenversicherung werden für die Mitglieder des Vorstandes, Redakteure, Sekretäre, Agitationsleiter, Gauleiter und Bureauangestellte von der Verbandskasse getragen.

In Krankheitsfällen wird das Gehalt auf die Dauer von 3 Monaten gezahlt.

Bei Sterbefällen wird der Witwe oder den unterhaltspflichtigen Kindern des Beamten, sofern diese das 18. Jahr noch nicht erreicht haben, das Gehalt noch für drei Monate ausbezahlt.

Die Anmeldungen für die gesamte soziale Versicherung der Geschäftsführer, Agitationsleiter, Hilfsstatterer haben die Zahlstellenverwaltungen zu besorgen und sind diese gehalten, die Beiträge voll zu leisten und die Verhältnisse ihrer Beamten auch in Krankheits- und Sterbefällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu regeln.

Tagegelder

werden für den halben Tag 4 Mk.,

für einen Tag 6 Mk. gewährt,

bei Uebernachten 9 Mk.

Das Regulativ wurde in namentlicher Abstimmung mit 119 gegen 50 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen angenommen.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder, der Redakteur und der Ausschussvorsitzende wurden per Affirmation einstimmig wiedergewählt. Der nächste Verbandstag findet in zwei Jahren in Stuttgart statt.

Kartelle und Sekretariate.

An die deutschen Gewerkschaftskartelle!

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 15. April, die Gründung einer lithographischen Anstalt auf genossenschaftlicher Grundlage betreffend, wozu wir um finanzielle Unterstützung bitten, teilen wir hierdurch mit, daß wir diesen Plan fallen gelassen haben, da prinzipielle Einwendungen dagegen erhoben wurden. Wir bitten die Vorstände der Gewerkschaftskartelle, uns keine weiteren Geldsendungen wie auch Zuschriften mehr zukommen zu lassen. Denjenigen Kartellen, die uns Geld zugesandt haben, werden wir dieses in den nächsten Tagen wieder zurücksenden.

Mit gewerkschaftlichem Gruße
Schlettau i. Erggeb.

J. A.: Bruno Unger, Steindrucker.

Genossenschaftliches.

Genossenschaftliche Feuerversicherung und „Volkshilfe“.

Ein Aufruf des Hamburger Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion“ an seine Mitglieder zur Frage der Feuer-, Lebens- und Volksversicherung ist von allgemeinem Interesse auch für alle Gewerkschaftsmitglieder, weshalb wir ihn hierdurch zu deren Kenntnis bringen wollen. Er lautet: „Mit dem Wachstum der Konsumgenossenschaften treten immer neue Aufgaben an diese Wirtschaftsorganisation heran, deren Ausführung auch im Interesse der Gewerkschaftsmitglieder liegt.“

Ein anschauliches Beispiel von der Vielseitigkeit eines modernen Konsumvereins bietet der Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ e. G. m. b. H. in Hamburg. Dieser begnügt sich nicht damit, seine Mitglieder nur mit Nahrungsmitteln zu versorgen. So hat die Wohnungsbeschaffung schon zum Teil ihre praktische Lösung gefunden. Die Versorgung mit Kleidung und sonstigen Notwendigkeiten des Lebens steht gleichfalls auf seinem Programm und harrt der baldigen Verwirklichung.

Als nächster Schritt ist jetzt die Einführung der Feuer- und Lebensversicherung geplant. Bereits vor 3 Jahren wurde auf dem Genossenschaftstag in Eisenach die genossenschaftliche Feuerversicherung der Konsumvereinsmitglieder beschlossen. Die Ausführung dieses Planes mußte hier in Hamburg bis zur Schaffung einer zweckentsprechenden Organisation zurückgestellt werden. Heute ist durch die Genossenschaftsfunktionäre eine dauernde Verbindung mit den Mitgliedern der Genossenschaft hergestellt. Dadurch ist die „Produktion“ in der Lage, die Aufnahme in die Feuerversicherung zu vollziehen und auch die regelmäßige Entfaltung der Prämienbeiträge zu übernehmen.

Die meisten Gewerkschaftsmitglieder sind ja bereits gegen Feuer bei den verschiedensten Gesellschaften versichert. Die Versicherung durch Vermittlung der „Produktion“ indessen bietet bedeutsame Vergünstigungen, so daß es im eigenen Interesse einer jeden Familie liegt, den Beitritt durch die Genossenschaftsfunktionäre zu vollziehen. Letztere erhalten mit Beginn ihrer Tätigkeit eine Legitimation, durch welche sie sich als Beauftragte der Genossenschaft auszuweisen haben. Wir bitten, unserem Beauftragten die Police der Gesellschaft mit welcher Sie ein Versicherungsverhältnis eingegangen sind, zur Einsicht vorzulegen, damit der Betreffende erfahren kann, ob und wann eine Kündigung stattzufinden hat. Die Versicherung durch die „Produktion“ könnte dann mit Ablauf

der alten Police erfolgen. Wie uns von mehreren Seiten mitgeteilt wird, werden jetzt die größten Anstrengungen seitens der Versicherungsgesellschaften gemacht, um möglichst noch sämtliche Unversicherten aufzunehmen. Wir bitten daher dringend, schon jetzt neue Versicherungsverträge mit keiner Gesellschaft mehr vorzunehmen, sondern sich bei beabsichtigter Versicherung direkt an das Sekretariat der „Produktion“ zu wenden. Wir beabsichtigen, bereits im September dieses Jahres die Agitation für die Feuerversicherung durch die Genossenschaftsfunktionäre im vollen Umfange aufzunehmen.

Bei einem Vergleich mit Ihrer jetzigen Versicherung werden wir Ihnen nachweisen können, daß unsere Bedingungen durchweg günstiger sind.

Wenn wir noch versichern können, daß neben günstigen Bedingungen auch etwaige Schadenregulierungen in der kulantesten Weise erfolgen werden, so dürfen wir wohl auf das bestimmteste hoffen, daß die Gewerkschaftsmitglieder den Genossenschaftsfunktionären ein größtmögliches Entgegenkommen zeigen und ihnen ihre Aufgaben nach Möglichkeit erleichtern.

Die Tätigkeit für die von Gewerkschaften und Genossenschaften gemeinsam errichtete Volksversicherungs-Aktiengesellschaft wird erst Anfang nächsten Jahres erfolgen. Wir möchten aber jetzt schon die dringende Bitte an sämtliche Gewerkschaftsmitglieder richten, keine neue Volks- und Lebensversicherung abzuschließen, sondern bis zum Inkrafttreten der „Volksfürsorge“ hiermit zu warten. — Bemerken möchten wir noch, daß sich die Feuerversicherung und später auch die Volksversicherung nicht nur auf die Mitglieder der Genossenschaften und Gewerkschaften beschränkt, sondern daß sämtliche Personen zugelassen werden. Wir bitten Sie daher, Ihnen bekannte Personen auf die günstige Versicherung durch die „Produktion“ aufmerksam zu machen. Für jede Mitteilung sind wir dankbar und werden einen Vertrauensmann zwecks Aufnahme sofort vorschicken.

Es wäre sicher zweckmäßig, wenn auch in anderen Städten Vorsorge getroffen würde zur Durchführung der Feuerversicherung durch die Versicherungsabteilung des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, die schon jetzt solche Versicherungen aufnimmt.

Andere Organisationen.

Die Gelben im deutschen Steindruckgewerbe.

Der Verband der Lithographen und Steindrucker usw., der sich im Jahre 1905 mit dem Deutschen Senefelder Bund zu einer Einheitsorganisation verschmolz, fand einen kleinen Teil Gegner des früheren Vorstandes in Frankfurt a. M. vom Senefelder Bund. Bald wurde auch eine Gegenorganisation gegründet, die zur Zeit der Aussperrung im Jahre 1906 bereits mit dem Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer in engerer Verbindung stand. Dieser Teil des früheren Senefelder Bundes ließ an Gerichtsstelle eine Sperrung der Maschinen der neugeschaffenen Organisation während des Kampfes durchsetzen. Später wurde eine Gegenorganisation ins Leben gerufen mit der Unterstützung des organisierten Unternehmertums, die darin bestand, daß der Schutzverband seine Lehrlinge bei dem neugegründeten Unterstützungsverein Senefelder anmeldete und auch die Beiträge, zirka 6000 M., selbst zahlte. Dieser neue Verein zählt 1300 Mitglieder, 800 Gehilfen und 500 Lehrlinge. Zum Aerger des Unternehmertums traten aber diese Lehrlinge nach dem Auslernen nicht dem Unterstützungsverein, sondern der freien Gehilfenorganisation bei.

Der Schutzverband beschloß daraufhin, seine Lehrlinge nicht mehr der Unterstützungsvereinigung

zuzuführen, die letztere dafür in anderer Weise schadlos zu halten. Es fanden zwischen der Unterstützungsvereinigung der Gehilfen und des Vorstandes der Unternehmervereinigung geheime Besprechungen in Frankfurt a. M. statt, welche zu nachstehenden Beschlüssen führten:

Entwurf.

Berlin, im Juli 1911.

An den Vorstand des Unterstützungsvereins Senefelder zu Händen des Herrn Amler

Frankfurt am Main.

Wir benachrichtigen Sie hiermit, daß der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer im Interesse einer Stärkung Ihrer Invalidentasse beschlossen hat, für jeden in seinen Betrieben beschäftigten Gehilfen, der Ihr Mitglied ist, den gleichen Betrag (s. St. wöchentlich 40 Pf.) als Zuschuß zu leisten, der nach der jeweilig gültigen Bestimmung Ihrer Satzung an die Invalidentasse abgeführt wird.

Die sich hieraus ergebende Summe darf nur für die Zwecke der Invalidentasse aufgespart und verwendet werden.

Für den Fall, daß der Unterstützungsverein Senefelder seinen satzungsgemäßen Zweck in grundfälliger Beziehung (vgl. §§ 76 u. 78) ändert oder mit einer anderen Organisation ein Vertrags- oder Gemeinschaftsverhältnis eingeht, wird diese Zusage hinfällig. Der Schutzverband behält sich die alleinige Entscheidung darüber vor, ob ein solcher Fall vorliegt.

Diese Zusage wird zunächst auf drei Jahre gegeben.

Die Lehrlingsversicherung soll nicht mehr erneuert werden, die laufende Lehrlingsversicherung soll bis zur Beendigung der betreffenden Lehrzeit beibehalten bleiben.

Hochachtungsvoll

Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer.

ges.: Dr. Wagner.

Diese Beschlüsse wurden dann den Vorständen der Unterstützungsvereinigung zur weiteren Entscheidung durch nachstehendes geheimes Schriftstück unterbreitet:

Streng vertraulich!

Nur an die Herren Mitgliedschaftsvorstände!

Der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer beabsichtigt, die in seinen Betrieben beschäftigten Lehrlinge in Zukunft nicht mehr in unserem Verein anzumelden. Als Ersatz für die ausfallenden Beiträge würde sich genannter Verein bereit erklären, einen Betrag in Höhe von zirka

6000 M. pro Jahr

an unsere Kasse zu überweisen mit der Bedingung, daß dieser Betrag nur an die Invalidentasse überführt werden darf und wir uns verpflichten, die §§ 76 und 77 unserer Satzungen in ihrer Fassung zu belassen.

Im Vertrauen darauf, daß Sie die Ansichten der Mitglieder in der dortigen Mitgliedschaft zur Genüge kennen, und damit wir sehen, ob sich die Mitglieder mit einer solchen Abmachung eventuell einverstanden erklären, ersuchen wir Sie, uns möglichst rasch Ihre Stellungnahme hierzu mitzuteilen.

Wir werden entsprechend dem Resultat der Eingänge die Angelegenheit weiter behandeln.

Wir ersuchen Sie um rascheste Erledigung.

Der Hauptvorstand des Unterstützungsvereins Senefelder.

ges.: S. Amler.

Dies Schriftstück ist nach Kenntnisnahme zu vernichten.

Hier sagt der Schutzverband also ausdrücklich, daß er diese 6000 M. jährlich nur hergibt, wenn die Statuten nicht geändert werden. Das Angebot des Schutzverbandes ist bereits vor einem Jahre gemacht, der Verband der Lithographen und Steindrucker kam aber zu früh hinter diesen Handel und so blieb er ein Jahr lang ruhen; nun am 12. bis 14. August sollten die Mitglieder des Unterstützungsvereins entscheiden, ob sie mit dem veränderten Vorschlag des Schutzverbandes der deutschen Steindruckereibesitzer einverstanden sind. Jedenfalls werden wir, wenn die Mitglieder über die etwaige Annahme der angebotenen 6000 M. entschieden haben, nochmals auf diese Sache zurückkommen. O. S.